



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Leo, Edgar: Der Malmöer Pfandvertrag von 1803

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

der Zollverein haben sollte. Schließlich würde Holland eine Einwirkung auf die deutsche Handelspolitik verlangen, und die könnten wir nicht gewähren. Wir sind froh, daß wir Österreich nicht mehr im Zollverein haben, daß die Tage des Zollparlaments vorüber sind, wo ein Staat den andern hemmte. Also auch für diesen Plan gilt, daß bis zu seiner Durchführung noch viel Wasser den Rhein hinunterfließen wird, und schließlich müßte immer der entscheidende Antrag von Holland selbst ausgehen, schon damit wir uns davor schützen, daß man behauptet, wir hätten Annexionsgelüste auf Holland. Das ist eigentlich der hauptsächlichste Grund für die deutscherseits beobachtete Zurückhaltung. Man kennt die übrigens vollständig unbegründete Empfindlichkeit der Holländer, in allen solchen Anregungen rein wirtschaftspolitischer Art eine Gefahr für ihre nationale Selbständigkeit zu sehen, und verzichtet deshalb in sorgfamer Schonung dieser Gefühle sogar auf die theoretische Erörterung dieser Gedanken, geschweige denn, daß man einen Versuch machte, praktisch für ihre Verwirklichung zu arbeiten, trotzdem daß die Gründe, die für einen deutsch-niederländischen Zollverein sprechen, entschieden gewichtiger sind, wenigstens auf niederländischer Seite, als die Gründe, die wir eben dagegen angeführt haben. Mit großer Befriedigung würden es jedoch alle Handelskreise in Deutschland begrüßen, wenn endlich ein ohne weiteres durchführbarer Postvertrag zwischen den Niederlanden und Deutschland zustande käme, der eine entsprechende Ermäßigung der Portosätze brächte. Auch ein Übereinkommen über den Fernsprechverkehr ist schon längst eine Notwendigkeit.

(Schluß folgt)



## Der Malmöer Pfandvertrag von 1803

Von Edgar Leo



enn man die Geschichte der alten Hansestädte liest, so dürfte man schwerlich eine interessantere finden, als die von Wismar, dem jetzt zweitgrößten Handelsplatz an der mecklenburgischen Ostseeküste. Wismar war einst neben Lübeck die mächtigste Stadt des kriegsgewaltigen Hansabundes, der im vierzehnten Jahrhundert als die erste Macht des Nordens anerkannt wurde, und der sogar eine Zeit lang das Recht hatte, auf die Königswahlen der nordischen Länder entscheidend einzuwirken. Großer Reichtum wohnte damals in den Mauern Wismars. Durch zahlreiche der Stadt gewährte Privilegien war Wismar, das 1229 das erstemal erwähnt wird, schnell emporgeblüht. In dem prächtigen, hauptsächlich durch die Insel Boel geschützten Hafen, einem der besten deutschen Häfen überhaupt, fuhren alljährlich Hunderte von Schiffen ein und aus. Ihr Kurs ging sowohl nach dem hohen Norden als auch nach dem Orient, und Schätze über Schätze brachten sie heim. Stolze Bauten wurden geschaffen, Bauten, die noch heute ebenso sehr von dem Reichtum der Bewohner

der Stadt als auch von ihrem kühnen Unternehmungsgeiste Zeugnis ablegen. Nur allzusehnlich kam aber auch wieder der Verfall dieser Macht. Wie in Lübeck, so trugen auch in Wismar in der Hauptsache innere Zwistigkeiten Schuld an diesem Niedergang. Aber während sich Lübeck immer auf einer gewissen Höhe behaupten konnte, oder besser gesagt, nicht alles verlor, sank Wismar allmählich zu einem gänzlich bedeutungslosen Orte zurück, und wären nicht die stummen Zeugen einer gewaltigen Vergangenheit gewesen, die Wismarer hätten ihren einstigen Ruhm selbst vergessen können.

Dieser völlige Verfall war das Werk des Dreißigjährigen Kriegs und der Fremdherrschaft, unter der Wismar anderthalb Jahrhunderte lang stand, und der es nur im Wege eines Pfandvertrags im Jahre 1803 entrisen werden konnte.

Im Dreißigjährigen Kriege wurde Wismar 1627 von den Kaiserlichen besetzt, 1632 aber nach langer Belagerung von den Schweden zur Kapitulation gezwungen. Diese behielten die Stadt bis zum Ende des Kriegs in der Hand, und im Osnabrücker Frieden wurde sie nebst dem Amt Neukloster und der Insel Poel dauernd den Schweden als Reichslehen abgetreten. Schweden hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als die Stadt zu einer noch bedeutendern Festung zu machen, die durch ihre Lage sehr begünstigt wurde, da sie auf der einen Seite durch das Meer und auf der andern durch einen Morast gedeckt war. Trotzdem bezwangen die dänischen und die preussischen Truppen in den Jahren 1717 und 1718 nach harten Kämpfen die Festung. Die Sieger schleiften sämtliche Festungswerke, auch das zwischen der Insel Poel und der Stadt auf einem kleinen Eiland liegenden Fort Walfisch, und Dänemark verpflichtete Schweden bei der Rückgabe, niemals mehr Wismar zu besetzen. Wie schwer die Stadt unter den steten Kämpfen gelitten haben muß, geht aus den Angaben über die Bevölkerungszahl hervor. Um 1630 soll die wehrhafte Mannschaft noch 3000 betragen haben; diese wurde aber in dem Verlaufe des Dreißigjährigen Kriegs bis auf 300 vermindert. Im Jahre 1670 waren wieder 1400 Bürger vorhanden, die Zahl sank aber bei den folgenden Kriegen, insbesondere während des Nordischen, auf kaum 800 zurück. Die Stadt war also damals fast ganz verödet; erst in dem folgenden Jahrhundert blühte sie wieder etwas auf. Im Jahre 1800 zählte man in der Stadt und den Ämtern 8000 bis 9000 Einwohner, aber das war doch nicht einmal ein Schimmer von der einstigen Macht.

Um diese Zeit trug sich der schwedische König Gustav der Vierte Adolf mit Heiratsplänen. Er scheint ein etwas impulsiv handelnder Fürst gewesen zu sein, denn nacheinander „schaffte“ er sich nicht weniger als drei Bräute an. Zuerst verlobte er sich mit der Tochter des damals in Mecklenburg regierenden Herzogs Friedrich Franz, dann mit der Tochter des spätern russischen Kaisers Paul, und endlich ging er mit der Enkelin des ersten badischen Großherzogs Karl Friedrich eine Ehe ein. Der mecklenburgische Fürst forderte nun von dem Wortbrüchigen Schadenersatz, und nach längern Verhandlungen setzte man diesen auf 100 000 Reichstaler fest. Der Schwedenkönig, der nur wenig von dem gleißenden Metall besaß, bezahlte zwei Raten und leitete dann Schritte ein, um den zürnenden Herzog auf andre Weise zufrieden zu stellen: ihm sollte

Wismar zurückgegeben werden. Vielleicht hatte der Schwedenkönig damals die Absicht, diese Abtretung ohne Einschränkung zu vollziehen — wenigstens geht das aus überlieferten Äußerungen seiner Bevollmächtigten hervor —, aber die öffentliche Meinung in Schweden dürfte ihn zu der bloßen Verpfändung gebracht haben, die in dem berühmten Malmöer Vertrage festgelegt ist.

In diesem Traktat wurden Wismar und die dazu gehörenden Ämter auf hundert Jahre gegen Zahlung von 1250000 Reichstalern und gleichzeitige Streichung der noch vom Könige zu entrichtenden Entschädigungssumme an Mecklenburg verpfändet. Schweden sollte nach Ablauf von hundert Jahren, also am 26. Juni 1903, das Recht haben, die verpfändeten Güter nach Bezahlung der geliehenen Summe und drei Prozent Zinsezins zurückzufordern. In diesem Jahre muß es sich also entscheiden, ob Wismar deutsch bleiben oder schwedisch werden soll. Obgleich der Vertrag noch heute zu Recht besteht, und Wismar wohl ein begehrenswertes Objekt in der Zeit seiner Zugehörigkeit zu Mecklenburg geworden ist, ist es doch sicher, daß Schweden nicht erst den Versuch machen wird, Wismar zurückzubekommen, und daß es auch nicht seine Verzichtleistung auf Wismar von andern Gegenleistungen Deutschlands abhängig machen wird. Bei der großen Bedeutung dieser ganzen Frage wollen wir hier zunächst die wichtigsten Artikel des Malmöer Pfandvertrags wörtlich wiedergeben.

#### Artikel I.

Der auf die hiernächst folgenden Stipulationen begründete Pfandvertrag soll nicht nur hundert Jahre lang von dem Tage dessen Unterzeichnung an ohne die mindeste Veränderung in Kraft bleiben, sondern er kann auch nach Verlauf dieser Frist verlängert werden.

S. M. der König von Schweden cediren an S. D. den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, als ein Unterpand (antichresis) und gegen eine in dem III. Artikel stipulirte Erlegniß, ununterbrochen, auf die ganze Dauer der obbestimmten Jahre, den vollen, unbeschränkten, genießbräuchlichen Besitz der Stadt und Herrschaft Wismar, wie auch der Ämter Boel und Neukloster nebst Zubehörigen. In dieser Cession ist überhaupt alles begriffen, was der Krone Schweden innerhalb der oberwähnten Bezirke eigenthümlich zugehört, als: Schlösser, Marktflecken, Dörfer, Weiler, Pacht- und Meyerhöfe, angebautes und wüstes Land, Hölzungen, Jagd und Fischerey, öffentliche Gebäude, Inventarien und unbewegliche Güter, Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle aller Art, ohne Ausnahme, gleich als wenn davon eine ausführliche Specification in dem gegenwärtigen Artikel eingerückt wäre.

#### II.

S. M. der König von Schweden übertragen auf die Person S. D. des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und auf deren Nachfolger, alle Hoheitsrechte über die Stadt Wismar, deren Territorium und Zubehörungen ohne Ausnahme, in der Eigenschaft, wie diese Rechte in dem sechsten und dreyzehnten Paragraph des zehnten Artikels des Osnabrückischen Friedenstractats auf die Krone Schweden übertragen worden; in dem S. M. zu Gunsten besagter Durchlaucht und Dero Nachkommen auf alle Rechte, die Sie im politischen, militärischen und Civil-Sache, so wie im geistlichen und gerichtlichen über die verpfändeten Besitzthümer und deren Einwohner bis auf diesen Augenblick ausgeübt haben, förmlich Verzicht leisten.

## III.

S. D. der Herzog von Mecklenburg-Schwerin entsagen auf immer für sich, als für Ihre Nachfolger dem Rechte, gegen Retardirung der Hypothek, die Zurückzahlung des in dem VI. Artikel dieses Vertrages stipulirten hypothecarischen Capitals zu fordern; dahingegen S. M. der König von Schweden den Erben und der Krone das Wiedereinlösungs-Recht, nach Ablauf der im I. Artikel erwähnten Frist, vorbehalten, und verstehen hier durch angeregtes Recht die Befugnis unter den, im nachstehenden Artikel stipulirten Bedingungen, wieder in den Besitz der verpfändeten Stadt, Herrschaft und Ämter zu treten, dagegen aber, wenn es Seiner Königlich Schwedischen Majestät Convenienz nicht seyn sollte, diese Bedingungen zu der vorbestimmten Zeit zu erfüllen, alsdann das Wiedereinlösungsrecht nicht reklamirt, sondern gegenwärtige Vereinbarung de facto so angesehen werden soll, als wenn sie noch auf andere hundert Jahre erneuert worden wäre.

## IV.

Sollte aber der entgegengesetzte Fall sich ereignen, daß S. M. der König von Schweden, nach Verlauf der stipulirten Frist, das Retentions-Recht geltend machen wollen, so verpflichten sich gedachte Majestät in der bündigsten Form Rechtens, Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht nur das erste hypothecarische Capital wieder zu erstatten, sondern auch die, aus nachstehender Berechnung aufkommenden Zinsen auf Zinsen zu bezahlen. Der Zinsfuß des Pfand-Schillings wird von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, auf fünf Prozent angenommen. Von diesen fünf Prozent werden zwei Prozent als ein Aequivalent für die Nutznießung der hypothecarischen Besitzungen abgezogen, und die übrigen drei Prozent sollen bis zum Ablauf der Verfallzeit jährlich zum Capitale geschlagen werden, und einen zinstragenden Theil desselben ausmachen. Es wird demnach die aus diesem angehäuften zum Haupt-Fonds geschlagenen Zinsen, erwachsene Totalsumme diejenige seyn, die S. M. der König von Schweden in dem Wiedereinlösungs-Falle zu entrichten haben würden. Da aber vorstehender Calcul lediglich auf diesen einzigen Fall berechnet ist, so soll er bey dessen Nichtentstehung als null und ohne Wirkung angesehen werden.

## VI.

Seine Herzogliche Durchlaucht verpflichten sich auf das feyerlichste, S. M. dem Könige von Schweden eine Total-Summe von einer Million zweimal Hundert und fünfzig Tausend Reichsthaler Hamburger Banco, als den Pfand-Schilling für den genießbräuchlichen Besitz der Stadt und Herrschaft Wismar, der Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen zu bezahlen; da aber oberwähnte Summe von 1250000 Reichsthaler Hamburger Banco als ein mit dem Werthe der obigen Ueberlassungen in richtigem Verhältnisse stehender Ersatz anzusehen ist, so haben sich die hohen Paciszenten dahin einverstanden, daß unter keinerley Vorwande, selbst nicht eines außerordentlichen Kostenaufwandes, als Courtage, Prämien, Disconto etc. irgend ein Abzug oder Decourt von dem stipulirten Pfand-Capitale stattfinden könne usw.

## XI.

Diemeil eine zu Pfand und Genießbrauch übertragene Besitzung, ihrer Eigenschaft nach, unveräußerlich ist, den Fall ausgenommen, wenn der erste Souverain das Einlösungsrecht ausüben will, so ist ausdrücklich stipulirt, daß so wenig die Stadt und Herrschaft Wismar, als die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen jemals veräußert, verkauft, verpfändet, legirt, noch auf irgend eine Art an eine andere Macht oder Staat überlassen werden können, indem angeregte Besitzthümer namentlich und allein den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin als Pfand übertragen sein sollen. Auch soll diese Clausel nicht allein für S. D. den jetzt

regirenden Herzog, sondern auch für dessen Nachfolger, bis zur gänzlichen Verfallzeit des Pfand-Termins verbindlich seyn.

## XV.

Da S. M. der König von Schweden durch eine mit einer andern Macht vorzeiten eingegangene und noch bestehende Vereinbarung Sich verbindlich gemacht haben, weder die Stadt Wismar noch deren Hafen auf irgend eine Art, noch unter welchem Vorwande es seyn möchte, zu besetzen, und die hohen Contrahenten Sich für überzeugt halten, daß durch eine bloß hypothecarische Cession, diese durch einen älteren Vertrag übernommene Verpflichtung nicht entkräftet werden könne; so haben S. D. der Herzog von Mecklenburg-Schwerin kein Bedenken getragen, besagte Seiner Schwedischen Majestät Verpflichtung für Sich und für Ihre Nachfolger auf die volle Dauer des Pfand-Termins ohne alle Einschränkung zu übernehmen.

## XVI.

Es ist ferner die wechselseitige Vereinbarung getroffen worden, daß der Hafen der Stadt Wismar nie zu einem Kriegshafen zum Gebrauch irgend einer fremden Macht oder eines anderen Staates bestimmt werden könne. usw.

Daß dieser Vertrag trotz seiner den modernen staatsrechtlichen Anschauungen und Prinzipien widersprechenden Fassung rechtlich noch Geltung hat, kann nicht bestritten werden, obgleich schon von verschiedenen Seiten ein solcher Versuch gemacht worden ist. Wenn inzwischen eine Änderung in den staatsrechtlichen Anschauungen eingetreten ist, die Änderung, daß man niemals mehreren koordinierten Staaten an demselben Territorium gesonderte Rechte von „dinglichem Charakter“ beilegen kann, so hat das nicht die Ungiltigkeit eines alten, rechtsgiltig abgeschlossenen Vertrages zur Folge, sondern nur eine entsprechende Änderung. Der Artikel XI des Vertrags widerlegt ferner auch einen andern Einwand, der gerade neuerdings wieder, u. a. auch in den „Hamburger Nachrichten,“ gegen die Rechtsgiltigkeit des Vertrags angeführt worden ist, nämlich den, daß Mecklenburg jetzt, nachdem es dem deutschen Staatenbunde beigetreten ist, auch wenn es die Rückgabe wolle, dieses nicht ohne Zustimmung der Zentralgewalt tun dürfe. Mecklenburg habe nach dem Bündnis nicht mehr das Recht, einen Teil seines Territoriums an eine fremde Macht abzutreten. Die andern Bundesstaaten kannten ebenso gut wie Mecklenburg bei Abschluß des Bündnisses den Malmöer Vertrag. Man wußte also, daß Wismar noch nicht definitiv zu Mecklenburg gehört, und könnte nun nicht die Rückgabe des fremden Eigentums verweigern.

Ein dritter Einwand, den die Kreuzzeitung vor Jahren gelten machte, ist der, daß der Malmöer Vertrag nur ein Personalvertrag zwischen zwei Fürsten sei, von diesen abgeschlossen nur für sich und ihre Häuser, nicht dagegen auch für die Staaten. Mit andern Worten: Nur das Haus Wasa hätte das Recht, Wismar zurückzufordern, und nicht Schweden. Und da nun jetzt das Haus Bernadotte in Schweden regiert, so könne jetzt überhaupt kein Anspruch auf Wismar von jener Seite mehr erhoben werden. Sehr treffend bemerkte hierzu der Privatdozent an der Heidelberger Universität Dr. jur. Schmidt in einem im Historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg im Jahre 1900 gehaltenen Vortrage: „Wäre diese Behauptung, daß die Wiedereinlösungsbefugnis nur ein sämtlichen Gliedern der Wasafamilie successiv zustehendes Individualrecht

bedeuten sollte, als richtig anzuerkennen, so müßte in erster Linie hervorgehoben werden, daß für Mecklenburg selber aus der veränderten Sachlage absolut kein Vorteil entspringen würde. Denn das Haus Wasa ist ja zur Zeit durchaus nicht völlig ausgestorben, sondern lebt in einer Enkelin Gustavs des Vierten, nämlich der Königin Carola von Sachsen, noch fort. Es würde also unter den angenommenen Voraussetzungen an Stelle Schwedens 1903 einfach der letztgenannte deutsche Gliedstaat in gewissem Sinne als Prätendent auf Wismar auftreten können und so eine Aussicht erhalten, zu dem bisher besetzten Leipzig noch eine zweite große Seestadt hinzuzugewinnen. Indes man wird sich in Sachsen wohl schwerlich irgendwelche Hoffnungen nach dieser Richtung hin machen, und zwar mit vollem Recht, denn die Behauptung, daß der Malmöer Traktat ein reiner Personalvertrag zwischen zwei Fürsten gewesen sei, steht zu den gegebenen Tatsachen in schärfstem Widerspruch, zum mindesten was den schwedischen Kontrahenten betrifft. Schon im Westfälischen Frieden ist klar und deutlich bestimmt, daß Wismar nicht an die zur Zeit regierende Dynastie, sondern dem regnum Sueciae schlechtthin abgetreten würde. Daher war König Gustav der Vierte Adolf gar nicht imstande, anders wie in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt über die Stadt zu verfügen; nur als solches hat er den Vertrag zu Malmö überhaupt abschließen können und dabei durch Artikel 3 auch ganz korrekt das Wiedereinlösungsrecht nicht bloß seinen Familienerben, sondern ausdrücklich der Krone Schweden reserviert.“

Also in juristischer Hinsicht ist an der Giltigkeit des Vertrags und dem Recht der Zurückverlangung nicht zu deuteln. Schweden wird aber schwerlich auf sein Recht pochen, und zwar deshalb nicht, weil ihm Wismar nichts nützen kann, weil es ihm im Gegenteil unter den heutigen Verhältnissen nur Schaden bringen könnte. Aus den angeführten Artikeln des Vertrags geht hervor, daß Wismar auch in Zukunft von Schweden nicht ohne weiteres besetzt werden darf. Schweden würde dann also mitten in fremdem Lande, weit ab vom Mutterlande, eine unbefestigte Besetzung haben. Welche Unsummen würde da zunächst die Verwaltung verschlingen. Und würde denn Schweden überhaupt seines Besitzes froh werden können? Müßte es nicht fortwährend die Befürchtung hegen, den fernen Besitz zu verlieren, ohne auch nur sich dagegen ernstlich wehren zu können? Ja, wenn Schweden eine starke Flotte hätte! Aber auch wenn Schweden durch Beseitigung jener hindernden Bestimmung, wozu der König von Dänemark ja berechtigt wäre, Wismar zu einer starken Festung umwandeln wollte, so würde dieses dennoch Schweden wenig nützen, für Deutschland dagegen müßte es eine Quelle ewiger Beunruhigung sein, und das würde auch sehr nachteilig auf die Beziehungen beider Staaten zueinander einwirken. Der leidende Teil ist hierbei aber immer der Schwächere, also Schweden. Ferner muß Schweden noch in Betracht ziehen, daß zwar Wismar gegenwärtig wieder in hoher Blüte steht, daß sich aber bei einer Rückgabe der Stadt an Schweden zweifellos zahlreiche Personen — und nicht nur die ärmsten — in den benachbarten Gebieten ansiedeln würden, weil sie nicht unter fremder Herrschaft stehn wollen, weil sie befürchten müßten, bei dem sich entwickelnden gespannten Verhältnis zwischen Deutschland und Schweden geschäftlich Schaden zu leiden. Und endlich dürfte auch die Summe, die der Rückkauf

erfordern wird, bestimmend einwirken oder eingewirkt haben; denn es liegen schon Kundgebungen vor, die einen definitiven Verzicht Schwedens auf Wismar in sichere Aussicht stellen. Schweden müßte nicht weniger als rund 107 000 000 Mark für das verpfändete Gut zurückzahlen. Eine solche Summe opfert man nicht gern, um ein höchst zweifelhaftes Wertobjekt hierfür einzutauschen.

Die ersten der erwähnten Kundgebungen erfolgten schon im Jahre 1900 bei einem von dem schwedischen Abgeordneten Hedin gestellten Antrage, Schweden möge nur dann auf Wismar Verzicht leisten, wenn Deutschland die nordschleswigischen Gebiete an Dänemark zurückgibt. Über den praktischen Wert dieses Antrags braucht heute kein Wort mehr verloren zu werden; er fand ja auch in der schwedischen Kammer die Behandlung, die er verdiente; er wurde fast sang- und klanglos begraben. Von der schwedischen Regierung wurde schon damals das moralische Recht Schwedens auf Wismar bestritten. Der schwedische Minister sagte damals unter anderm, es sei so gut wie erwiesen, daß sich unter der Form einer Verpfändung die wirkliche Abtretung des Pfandobjekts verberge. Eine spätere Wiedereinlösung sei schon beim Abschluß des Vertrags als abgeschlossen betrachtet worden. Es sei die moralische Pflicht Schwedens, das alte Besitztum jenseits der Ostsee, wo noch heutigestags Achtung und Freundschaft für Schweden und sein Volk in hohem Maße vorhanden sei, von den Nachteilen zu erlösen, in denen es infolge des für ihn so verhängnisvollen Pfandverhältnisses wäre. Der Minister hatte sich hierbei in der Hauptsache auf die Auslassungen des Generalbevollmächtigten des Königs Gustav des Vierten, von Toll, einer zweifellos einwandfreien Quelle, gestützt. Dieser fügte nämlich seinerzeit seinem Bericht über den Abschluß des Vertrags die kritisierende Bemerkung hinzu, daß Schweden in materieller Beziehung bei dem Wismarer Handel auf ein durchaus zufriedenstellendes Resultat sehen könne. „Wir entäußerten uns damit einer Besizung, die wir aus geographischen und andern Gründen auf die Dauer unter keinen Umständen hätten behaupten können, indem wir zu gleicher Zeit eine Entschädigungssumme herauschlugen, deren Zinsertrag im Jahre ungefähr das Doppelte darstellt von den Einkünften, die für uns mit dem Besitz des Reichslehns Wismar, Poel und Neukloster wirtschaftlich verknüpft waren.“

Auch Mitglieder des mecklenburgischen Fürstenhauses haben in neuerer Zeit bei offiziellen Gelegenheiten Äußerungen getan, die nur den Schluß zulassen, daß man auch hier nicht mehr an eine Rückgabe denkt. Es war am 8. Mai 1898, als der damalige Herzog-Regent Johann Albrecht bei seinem Einzug in Wismar sagte: „Ich leere mein Glas darauf, daß nie wieder ein fremder Fuß diesen durch und durch mecklenburgischen Boden als sein Eigentum betreten möge.“ Und Großherzog Friedrich Franz der Vierte sprach gleich nach seinem Regierungsantritt bei seinem offiziellen Besuche von Wismar als „meiner getreuen Stadt.“ Nach all diesen Kundgebungen konnte es nicht wunder nehmen, daß die schwedische Regierung vor kurzem den Antrag in der schwedischen Kammer einbrachte, der Reichstag möge genehmigen, daß Schweden auf sein Recht, durch Erlegung der in dem Vertrage bestimmten Summe die Stadt und Herrschaft Wismar nebst den Ämtern Poel und Neukloster einzulösen, Verzicht leisten möge. Nach einem historischen Rückblick begründete der Minister

feinen Antrag mit folgenden Worten: „Ohne Zweifel ist es Tatsache, daß, auch wenn Schweden den Betrag von etwa 96 Millionen Kronen, der nötig sein würde, das Pfand einzulösen, zur Verfügung haben sollte, und eine solche Einklösung nicht aus andern Gründen unmöglich gemacht wäre, sich hier im Lande gegen ein solches Vorgehen einer Bevölkerung von fremder Nationalität gegenüber ein allgemeiner Widerstand erheben würde. Bedenkt man ferner, daß seit der Zeit der Verpfändung die eignen Landsleute dieser Bevölkerung gerade infolge der für die Verpfändung gewählten Form die alten Wismarer in gewissem Sinne als Ausländer angesehen haben, und daß die unklaren staatsrechtlichen Verhältnisse Wismars der Grund gewesen sind, daß die Entwicklung dieses Landesteils in manchem zurückgeblieben ist, so kann kein Zweifel darüber herrschen, was von Schweden zu geschehen hat, daß noch vor Ablauf der hundertjährigen Vertragszeit diesem Zustande ein Ende gemacht wird. Dies kann nur in der Weise geschehen, daß Schweden durch einen förmlichen Staatsakt bekundet, daß es auf seine Berechtigung, das vereinstige Reichslehn wieder einzulösen, Verzicht leistet.“ Obgleich von radikaler Seite darauf erklärt worden ist, Schweden möge seine völlige Verzichtleistung von Zollvergünstigungen abhängig machen, glauben wir doch nicht daran, daß die Mehrheit des Reichstags auch nur diesen Gedanken ernsthaft erwägen wird. Die Verzichtleistung wird und muß bedingungslos sein.

Nun noch etwas von dem Interesse, das Deutschland an dem Verbleiben Wismars unter mecklenburgischer Herrschaft hat. Wenn Schweden Wismar wieder besitzen und besetzen würde, so läge auch die Befürchtung nahe, daß das schwache Schweden diese Festung bei irgend einem Konflikt mit einer seegewaltigen Großmacht an diese verlieren würde. Ja, auch bei einem Konflikt Deutschlands mit einer solchen Macht könnte das passieren, und Wismar würde dann ein sehr gefährlicher Nachbar werden; denn seine günstige Lage als Festung hat es schon in mehr als einem Kriege bewiesen.

Auch wenn also Schweden wider alles Erwarten die Rückgabe Wismars verlangt hätte, so hätte Deutschland um seiner Sicherheit willen nicht darauf eingehn können. In diesem Falle hätte das verbrieftte Recht vor der eisernen Notwendigkeit zurücktreten müssen. Niemand anders als der eiserne Kanzler hatte diesen Gedanken mehr als einmal ausgesprochen. —

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon in den nächsten Jahren in den Wismarer Hafenverhältnissen eine große Änderung eintreten wird. Schon in der Einleitung haben wir den prächtigen Hafen erwähnt, der sich mit geringen Kosten zu einem Kriegshafen erster Klasse ausbauen ließe. Daß das bisher noch nicht geschehn ist, lag gewiß nicht an der Marineverwaltung, sondern wohl allein an dem Artikel XV des Malmöer Vertrags. Die Insel Poel, die etwa anderthalb Meilen vor der Stadt liegt, beherrscht den Hafeneingang vollkommen. Es ist also wie geschaffen zur Anlegung von Forts. Eine mit Wismar als Stützpunkt operierende Flotte würde die ganze westliche Ostsee beherrschen können.

